

Satzung

der Inselgemeinde Langeoog über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

in der Fassung der 1. Änderung vom 14.12.2017

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. 434) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsischen Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 28.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 — Allgemeines

Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Langeoog ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen in akuter Lebensgefahr gem. § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltlich. Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 — Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2,3 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
3. freiwillige Einsätze,
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
5. Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie die Kosten für die Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel,

6. Kosten für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.
7. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen und Rettung von Tieren,
- e) Auspumpen vom Räumen, z.B. Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen

- (2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3 — Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.

§ 4 - Gebührentarif und — höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu. Grundlage der Kostenersatzberechnung bildet, sofern im Gebührentarif für bestimmte Leistungen kein fester Betrag ausgewiesen ist, der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende. Zusätzlich ist die Zeit für die Rüst- oder Nachbereitung der Fahrzeuge und Geräte nach Rückkehr bzw. Rückgabe und Berechnung zugrunde zu legen. Bei der Berechnung gilt jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden erst ab der 35. Minute als volle Stunde. Als Mindestbetrag wird die

Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Bei der Überlassung von Geräten wird der Kostenersatz nach der Zeit von der Übergabe bis zur Rücknahme berechnet.

- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 - Entstehen der Gebührenpflicht und —schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistungen verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. der Rückgabe der Geräte.

§ 6 - Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. §§ 4 und 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gelten entsprechend.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall im Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 - Haftung

Die Inselgemeinde Langeoog haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 16.07.2009 außer Kraft.

Gebührentatbestände	je halbe Stunde	je ganze Stunde
---------------------	-----------------	-----------------

1. Personaleinsatz

1.1 Personal der Freiwilligen Feuerwehr

Grundbetrag pro Einsatzstunde pro Person	18,50 Euro	37,00 Euro
--	------------	------------

2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)

2.1 Tanklöschfahrzeuge	40,00 Euro	80,00 Euro
------------------------	------------	------------

2.2 Löschfahrzeug	40,00 Euro	80,00 Euro
-------------------	------------	------------

2.3 Mannschaftstransportfahrzeug	20,00 Euro	40,00 Euro
----------------------------------	------------	------------

2.4 Drehleiter	40,00 Euro	80,00 Euro
----------------	------------	------------

2.5 Luftkissenboot Pauschal 712,50 Euro pro Einsatz (ohne Personal)

3. Sonstige Sachleistungen (Maschinen und Geräte)

3.1 Motorbetriebene Aggregate, wie z.B. Stromerzeuger, Tragkraftspritze:

10,00 Euro	20,00 Euro
------------	------------

3.2 Technische Hilfeleistungsgeräte, wie z.B. Nassauger:

10,00 Euro	20,00 Euro
------------	------------

3.3 Einsatz des Schlauchboots, Trailers	15,00 Euro	30,00 Euro
---	------------	------------

4. Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und —teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln, Sonderlöschmitteln als auch die Entsorgung von kontaminiertem Löschwasser wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

5. Verdienstausschlag

Tatsächlich aufgrund des Einsatzes zu zahlendem Verdienstausschlag, soweit dieser nicht unter Ziffer 1.1 erfasst bzw. abgedeckt ist, inklusive der arbeitsrechtlich einzuhaltenden Ruhezeiten ist von der bzw. dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.

6. Unfugalarm

Berechnungsgrundlage ist die tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und die tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2.